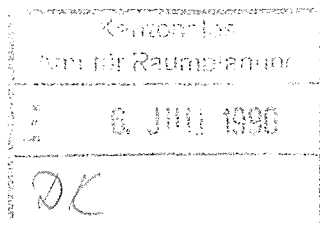




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

3. Juli 1990

NR. 2188

MÜHLEDORF: Gestaltungsplan "Hirzengraben" / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Mühledorf** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Hirzengraben"** mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. August bis 23. September 1989. In dieser Zeit wurde eine Einsprache eingereicht. Aufgrund der Einsprache änderte der Gemeinderat den Standort der Bushaltestelle bei der Post. Zusammen mit dieser Ergänzung genehmigte er am 11. April 1990 den Gestaltungsplan und hiess damit die Einsprache gut. Gegen diesen Entscheid führte die Kreispostdirektion Bern Beschwerde beim Regierungsrat. Da die Beschwerdeführerin den geforderten Kostenvorschuss nicht leistete, wurde die Beschwerde am 25. Mai 1990 durch das Bau-Departement von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist darauf hinzuweisen, dass die Verlegung der heute bestehenden Bushaltestelle bei der Post an den Standort der neuen Post in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt erfolgte. In Absprache mit den Betroffenen wurde der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes auf den Bereich der heute bestehenden Bushaltestelle ausgedehnt. Durch die Verlegung der Bushaltestelle wird neben der eigentlichen Bushaltestelle auch das Trottoir entlang der Kantonsstrasse geändert und der Vorplatz der heutigen Post umgestaltet.

Zudem hat der Gemeinderat die Zufahrt zur Einstellhalle West nicht abschliessend und zwingend beschlossen. Er hat offen gelassen, dass im Baugesuchverfahren die Anordnung von 2 bis 4 oberirdischen zusätzlichen Abstellplätzen geprüft werden kann. Damit soll auf Anregung des Tiefbauamtes verhindert werden, dass wegen einem fehlenden Angebot an oberirdischen Parkplätzen die Kantonsstrasse als Kurzparking missbraucht wird.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Hirzengraben" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Mühledorf wird zusammen mit der Ergänzung über die Verlegung der Bushaltestelle und den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1990 noch zwei korrigierte und mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde versehene Pläne zuzustellen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Mühledorf:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 199) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrsch

Bau-Departement (2), Bi/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (folgt
später)
Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn
Kant. Tiefbauamt
Kreisbauamt I, Werkhofstr. 15, 4500 Solothurn
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung
Ammannamt der EG, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plan (folgt
später), Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4583 Mühledorf
Planungskommission der EG, 4583 Mühledorf
Hans Rudolf Kobi, Architekturbüro, Schorenweg 150, 4585 Biezwil
Planungsbüro H. Schachenmann, 4581 Küttigkofen
Kreispostdirektion Bern, Schanzenpost, 3030 Bern (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Mühledorf: Genehmigung: Gestaltungsplan "Hirzengraben" mit
Sonderbauvorschriften

